

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen: „Fachverband Schultheater – Darstellendes Spiel Niedersachsen e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fachverbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er

- die pädagogischen und künstlerischen Ziele des Darstellenden Spiels (personal, figural, medial) und seine Wirkungsmöglichkeiten formuliert und den Institutionen und Behörden, mit denen er verhandelt, sowie der weiteren Öffentlichkeit darstellt,
- den Austausch von Informationen fördert,
- Theorie und Praxis des Darstellenden Spiels in der Schule entwickelt und die Verankerung im schulischen Leben fördert,
- an der Arbeit anderer Verbände im Bereich der Jugendkultur tätig teilnimmt,
- Mitglied im Bundesverband Theater in Schulen (BVTs) ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind entweder Einzelpersonen oder Gruppenmitglieder. Gruppenmitglieder sind Fachgruppen, Spiel- oder Theatergruppen oder Institutionen, die mit den Zielen des Fachverbandes in Verbindung stehen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird verliehen, um besondere Verdienste um die Sache des Darstellenden Spiels in der Schule und/oder um den Fachverband zu würdigen.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei einer natürlichen Person durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis zum 01.12. zugegangen sein. Der Austritt ändert nichts an der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn seine Mitgliedschaft den Vereinszielen entgegensteht. Dieser Fall ist vor allem gegeben, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Fachverbandes. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Ein Ehrenmitglied ist vom Entrichten des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Aufbringen der Mittel

Die Mittel des Fachverbandes werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Stiftungen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
4. den Ertrag eventueller Rücklagen.

§ 7.1 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7.2 Spenden

Der Verein nimmt Spenden entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden sind (vgl. §3).

§ 8 Organe des Fachverbandes

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt, oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie

- wählt den Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zwei Kassenprüfer,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- entscheidet über den nach § 7 festzusetzenden Mindestmitgliedsbeitrag,
- entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsmitglied unterschrieben wird, das die Versammlung geleitet hat.

9.2. Können Sitzungen der Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, kann der Vorstand festlegen, dass eine Sitzung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (virtuelle Sitzung) stattfindet.

Die Verfahrensregeln für Präsenzsitzungen finden bei virtuellen Sitzungen entsprechend Anwendung, soweit hier nichts Abweichendes geregelt wird.

Bei Beschlussfassungen in einer Telefonkonferenz ist das Votum jedes Mitglieds im Regelfall durch Namensaufruf durch den/die Vorsitzende/n einzeln abzufragen. Bei Beschlussfassung in einer Videokonferenz ist durch Handzeichen ohne Einzelaufruf abzustimmen. Können Mitglieder aus technischen Gründen keine Stimme abgeben, gilt ihr Votum als Enthaltung. Im Protokoll einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz ist nur das Gesamtergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- Stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende,
- Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ergreift Maßnahmen, die zur Erfüllung des Fachverbandszwecks (§ 3) und zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 9) erforderlich sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des Vereins in beratender Funktion hinzuziehen.

Die zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Fachverbandsvermögen bei Auflösung des Fachverbandes

Bei der Auflösung des Fachverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

Stade, den 8. Dezember 1984

Burgdorf, den 30. September 1985

Änderungen in den §§ 3, 4, 14: Walsrode, den 23. Oktober 1993

Änderungen in den §§ 1, 10, 11: Walsrode, den 26. Oktober 1994

Änderungen in den §§ 5, 6, 8, 9 sowie neue Nummerierung ab § 11: Lüneburg, den 14. Juni 1997.

Änderung im § 1: Hannover, den 19. Oktober 2002.

Änderungen in den §§ 5, 7, 10: Hannover, den 10.11.2018

Änderungen in den §§ 3, 4, 9, 13: Osnabrück, den 5.12.2020